

# **S a t z u n g**

## **des Motorbootclubs Potsdam e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der am 21. Februar 1965 gegründete Club führt den Namen „Motorbootclub Potsdam“.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter „VR61“ eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, einschließlich des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen verschiedener Art wie:

- 5.1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf Motorwassersport und vereinsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten
- 5.2. Durchführung von regelmäßigen Versammlungen für die Vereinsmitglieder mit Informationen zu Wettkämpfen, Umweltschutz, Sicherheits- und Bootstechnik, Rechtsvorschriften u.ä.
- 5.3. Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Motorwassersport

5.4. Betreuung und Training von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Wettkampfdisziplinen des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV)

- Betreuung und Unterstützung bei Wettkämpfen
- Durchführung von Weiterbildungen

5.5. Unterstützung des Landesverbandes Motorbootsport Brandenburg e.V. (LV Motorbootsport e.V.), des Landessportbundes (LSB) des Stadtportbundes und des DMYV bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen sowie Satzung und vereinsinterne Ordnungen anerkennen.

Es gibt:

- ordentliche Mitglieder
- Kinder und jugendliche Mitglieder (minderjährige Mitglieder)
- Ehrenmitglieder

2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung oder vereinsinterne Ordnungen können gegen die Mitglieder folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Ermahnung, Verwarnung
- Geldbuße
- Ausschluss aus dem Verein

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jeder, der sich zur Satzung bekennt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist wirksam mit Zahlung der Aufnahmegebühr entsprechend der Gebührenordnung. Die Aufnahme oder Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Neuaufnahme eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder werden zeitnah über Neuaufnahmen informiert.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch den Austritt des Mitglieds
  - durch den Ausschluss aus dem Verein
  - mit dem Tod des Mitglieds (außer Ehrenmitglieder)
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember, mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, besonders der Satzung und vereinsinterner Dokumente verstoßen hat oder wenn das Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Mahnung fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses, schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Bei einem Austritt oder Ausschluss bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein an dessen Vermögen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Details hierzu regelt die Gebührenordnung.
2. Neben den Beiträgen und Gebühren kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
3. Die Aufnahme eines Kredites ist im Ausnahmefall zulässig. Die Ermächtigung des Vorstandes dazu setzen einen Mitgliederbeschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit voraus.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der Vorsitzende/n
  - dem/der Geschäftsführer/in
  - dem/der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem/der Vorsitzende/n
  - dem/der Geschäftsführer/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Protokollführer/in
  - den Beisitzer/innen (max. 5) für die Verantwortungsbereiche:  
Jugend, Umwelt, Vereinsgelände, Sport, Kultur, Technik
4. Die Zusammenlegung von Vorstands- u. Beisitzerämter ist zulässig.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/in, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
8. Der Vorstand ist ermächtigt zum Erlass von Anordnungen, die nach Aushang auf dem Vereinsgelände oder nach schriftlicher Mitteilung für alle Mitglieder verbindlich sind.
9. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Geschäftsführer/in mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist verkürzt sich hier auf 14 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Jedem anwesenden ordentlichem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Dringlichkeitsanträge sind, mit ausführlicher Begründung, vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und in der Versammlung vorzutragen.  
Über die Annahme entscheiden die Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
9. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen, sind mit 3/4-Mehrheit zu fällen.
10. Änderungen der Satzung, die lediglich vorgenommen werden um formelle Beanstandungen von Behörden oder des Registergerichtes zu entsprechen, kann der Vorstand allein beschließen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

1. Mit der Aufnahme stimmt das Mitglied der Erhebung von Daten zur Verarbeitung und Speicherung zu.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern notwendige Daten erhoben. Die Daten werden nur in diesem Rahmen verarbeitet und gespeichert. Als Mitgliedverein in übergeordneten Verbänden kann der Verein Daten seiner Mitglieder zweckgebunden weitergeben.

## **§ 13**

### **Haftung**

1. Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Wassersportes.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15**  
**Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Potsdam.

Potsdam, den 9. März 2013